

Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Bodendenkmalblatt : DN 151

Stadt : Düren Kreis : Düren Ortsteil : -
Kennziffer : 358 008 Reg. Bez. : Köln

Lage, r/h : 25.33780 - 25.34395 DGK 5 : (siehe unten)
56.29390 - 56.30075 TK 25 : 5104

Bodendenkmal : Siedlung, Altstadt Düren
Zeitstellung : Mittelalter, Neuzeit

Ortsarchiv-Nr. : 0778 018 Datum : 17.04.1996
Bearbeiter : Wegener

Kataster: (Gemarkung: Flur, Flurstück)

Düren: (Flurstücke wurden nicht ermittelt)

Eigentümer/Pächter:

Die Eigentümer der genannten Flurstücke wurden vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege nicht ermittelt. Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde die Bezirksregierung. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist gem. § 21 Abs. 4 DSchG darüber Meldung zu machen.

DGK5 : 25.32/56.28
25.34/56.28
25.34/56.30

Denkmalbeschreibung:

(Siehe beiliegende Aufarbeitung S. Pauly)

Denkmalrechtliche Begründung:

Die Siedlungsbefunde im Bereich des mittelalterlichen Stadtkerns von Düren gehören aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu den bedeutendsten Zeugnissen mittelalterlicher Stadtentwicklung im Rheinland. Neben den schriftlichen Überlieferungen lassen die zahlreichen Beobachtungen und Funde auf weitere im Boden verbliebene archaische Zeugnisse schließen. Auf Grund des guten Erhaltungszustandes sind Spuren älterer Besiedlung und Bebauung aus der Frühzeit von Düren zu erwarten und damit Bodenurkunden zur ältesten Siedlungsgeschichte der Stadt.
Im Laufe der Jahrhunderte haben sich innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer verschiedene Siedlungsschichten abgelagert, die als einzelne Straten zu erkennen sind und ein archaisches Archiv der Entwicklung und Geschichte der Stadt darstellen. Jede einzelne Schicht liefert spezifische Informationen. Eingelagerte Abfallschichten, meist mit zahlreichen Funden wie Knochen, Pflanzenresten, zerbrochener Keramik und anderen Alltagsartefakten, dokumentieren die Lebensweise und die Ernährungsgewohnheiten der Bewohner. In Brand- und Schutthorizonten werden Schadensfeuer und kriegerische Zerstörungen sichtbar.
Die im Untergrund nachgewiesenen archaischen Zeugnisse in Form von Mauerresten, Pfosten, Gruben, Siedlungsschichten und Gebrauchsgegenständen sind bedeutend für die Geschichte des Städtebaus im Rheinland und für die Stadtgeschichte von Düren. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler; an der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse.

Schutzmaßnahme: (Kein Bestandteil des Unterschutzstellungsantrages)

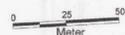
Durch den Listeneintrag bedürfen Veränderungen im Schutzbereich (siehe Plan) der vorangehenden Erläuterung. Die Entscheidung hierfür trifft die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege). Erlaubnispflichtig sind Maßnahmen, die mittelbar und unmittelbar zu einer Beeinträchtigung des ortsfesten Bodendenkmals führen (z.B. Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten).

Literatur:

(Siehe beiliegende Aufarbeitung S. Pauly)

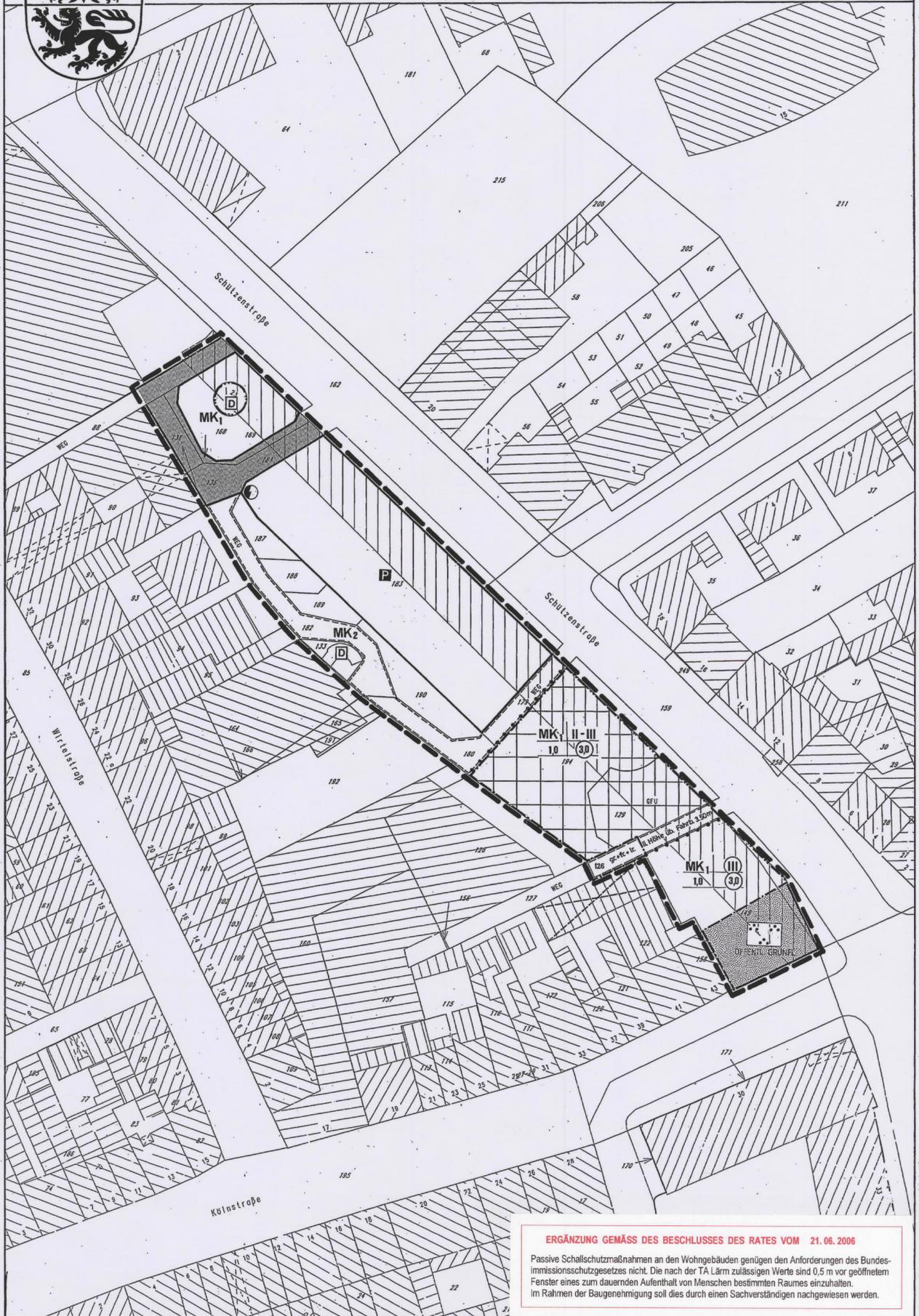
DÜREN

Grundriß nach der
französischen Katasterkarte
von 1809



STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/284 2. ÄNDERUNG

M. 1: 500



ERGÄNZUNG GEMÄSS DES BESCHLUSSES DES RATES VOM 21.06.2006
Passive Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden genügen den Anforderungen des Bundesimmissionschutzgesetzes nicht. Die nach der TA Lärm zulässigen Werte sind 0,5 m vor geöffnetem Fenster eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einzuhalten. Im Rahmen der Baugenehmigung soll dies durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden.

LEGENDE	
MK	Kerngebiete
1,0	Grundflächenzahl
3,0	Geschossflächenzahl
II - III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Baugrenze
	Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Öffentliche Parkfläche
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
	Öffentliche Grünfläche
	Parkanlage
	Flächen für Versorgungsanlagen, Elektrizität
	Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Gemäß § 9 Abs.3 BauGB wird festgesetzt, dass im Bereich des MK 1 Garagen und Stellplätze lediglich unterhalb der Geländeoberfläche entsprechend des von der Grundstücksnutzung ausgelösten Bedarfes zulässig sind. Diese sind nach § 21a BauNVO nicht auf die zulässige Baumasse anzurechnen. Im Erdgeschoss können Behindertenparkplätze und einzelne Stellplätze zugelassen werden.
 - Als Vergnügungsstätten sind Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind und Spielhallen nur ausnahmsweise zulässig.
 - Die in § 7 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind allgemein zulässig.
 - Weiter wird vorgesehen, dass die Baulinie ausnahmsweise entlang der Schützenstrasse bis 1,00 m mit einzelnen gestalterischen Elementen überschritten werden kann.
 - Der Bereich MK 2 dient der Unterbringung privater Stellplätze und als private Verkehrsfläche der Andienung der Anliegergrundstücke.

HINWEISE

Im so gekennzeichneten Bereich // // // können Böden humosem Bodenmaterial enthalten. Diese sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Bei der Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung NRW zu beachten.

Im Planbereich liegt der Grundwasserstand bei ca. 5 m unter Geländeoberkante. Bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller usw.) müssen bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen Berücksichtigung finden bzw. es ist zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitung – auch kein zeitweiliges Abpumpen – nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgt, und dass keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

Im Bereich der ehemaligen Tankstelle, (so gekennzeichnete Bereich) wurden sanierungsbedürftige Verunreinigungen des Bodens und der Bodenluft durch mineralölbürtige Kohlenwasserstoffe dokumentiert. In der Auffüllung fanden sich schwermetalhaltige Schlacken.
Bei Baumaßnahmen ist der komplette Bodenaushub im Bereich des ehem. Tankstellengrundstückes durch einen Umweltgutachter zu begleiten.

Der Bereich der Stadtfestigung ist als ortsfestes Bodendenkmal (Mauer und verschütteter Stadtgraben) eingetragen, das entsprechend der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu erhalten ist. Vor jeder Art von Bodeneingriffen besteht für diesen und den angrenzenden Bereich eine Meldepflicht und es hat eine Abstimmung mit dem LVR -Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege- zu erfolgen.

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 656) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I. S. 2141) / Bekanntmachung der Neufassung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung Bauordnungsverordnung -Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I. S. 132).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/284 „Innenstadt“ ist als Dringlichkeitsentscheid gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23. 06. 1998 beschlossen worden.

Düren, den 02. 01. 2006

 Bürgermeister

 Mitglied des Rates

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 04. 02. 1999 bis 26. 02. 1999. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 30. 11. 2005 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch angeordnet.

Die Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung in der Zeit vom 17. 01. 2006 bis 17. 02. 2006 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 20. 02. 2006

 Amt für Stadtentwicklung - Planung -

Die Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Düren am 21. 06. 2006 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 26. 06. 2006

 Bürgermeister

 Mitglied des Rates

Die Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 15. 07. 2006 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 17. 07. 2006

 Technischer Beigeordneter